

### Der Tote in der alten Villa

Dr. Frauke Jaeschke

---

#### Urteil, Haftentscheidung

**Rücktritt vom Versuch, Abgrenzung Täterschaft und Anstiftung, Gebotenheit der Notwehr, besondere persönliche Merkmale, Mord (Heimtücke, niedrige Beweggründe, Kreuzung der Mordmerkmale), fahrlässige Tötung, Körperverletzung mit Todesfolge, Strafzumessung bei Versuch**

**sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer, Anwendung von Jugendstrafrecht, Kosten im Jugendstrafverfahren, Fortdauer der Untersuchungshaft**

**§§ 22 ff, 25, 26, 28, 32, 49, 211, 222, 227 StGB §§ 18, 41, 74, 103, 105, 112 JGG §§ 112, 120, 465 StPO**

---

#### Lösungshinweise zu den Schwerpunkten des Aktenauszuges

Diese Hinweise sind kein Teil der zu erstellenden Lösung, sondern dienen ausschließlich dazu, die Musterlösung nachvollziehbar zu machen.

##### A. Prozessualer Teil:

**I. Zuständigkeit:** Der Angeklagte Christiansen war zur Tatzeit Heranwachsender. Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 103, 112 S. 1 JGG ist nicht etwa eine große Strafkammer als Schwurgerichtskammer zuständig. Die Tatsache, dass der Angeklagte Christiansen Heranwachsender ist, begründet die Zuständigkeit der Jugendkammer, da keine Abtrennung hinsichtlich der erwachsenen Angeklagten Borggreve erfolgt ist. Dies ist ein wichtiges prozessuales Kriterium und darf nicht übersehen werden.

**II. Urteilstenor:** Da laut Bearbeitervermerk Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt, wird das Gericht gegen den heranwachsenden Angeklagten Christiansen eine Jugendstrafe und nicht etwa eine Freiheitsstrafe ausurteilen.

**III. Kostenentscheidung:** Gemäß §§ 74, 109 Abs. 2 JGG kann das Gericht davon absehen, dem Heranwachsenden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Um die Kostenentscheidung einfach zu halten, ist hier die volle Auferlegung der Verfahrenskosten auf beide Angeklagte erfolgt. Ist also ein Urteil gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden zu fertigen, ist die Vorschrift des § 74 JGG unbedingt im Auge zu haben!

##### B. Materieller Teil:

**I. Einschränkung des Notwehrrecht des Angeklagten Christiansen:** Den Angeklagten Christiansen trifft aufgrund seiner vorwerfbar gesetzten Ursache für den Angriff des B eine sozialetische Einschränkung seines Notwehrrechts nach § 32 StGB: er wäre zunächst zum Ausweichen („Schutzwehr“) verpflichtet gewesen. Nach anderer – genauso vertretbarer Auffassung – wäre der Irrtum des B über den vermeintlichen Angriff aufgrund der Tatumstände (Nachtzeit, Dunkelheit im Zimmer) unvermeidbar und somit nicht vorwerfbar gewesen und würde deshalb schon die Annahme eines rechtswidrigen Angriffs ausschließen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. BSG, NJW 1999, 2301; BGH NJW 1989, 3027, 3028.

## II. Täterschaftliche Begehung durch die Angeklagte Borggreve oder Teilnahme?

Mittelbare Täterschaft der Angeklagten Borggreve läge nur dann vor, wenn sie sich zur Begehung der Tat eines Tatmittlers bedient hätte, der im Gegensatz zu ihr als Hintermann ein Defizit z.B. auf der Vorsatz- oder Schuldebene aufweist, wogegen sie die objektive Tatherrschaft innehaben müsste. Der Angeklagte Christiansen wies aber keinen Defekt im Rechtsinn auf, er irrte sich lediglich über das Tatmotiv der Angeklagten Borggreve. Auch an ihrer objektiven Tatherrschaft bestehen Zweifel, denn sie hatte auf den Ablauf des eigentlichen Tatgeschehens keinen Einfluss; dass sie darüber hinaus auch keine objektive Tatherrschaft hat, zeigt sich bereits darin, dass der Angeklagte Christiansen von dem ursprünglich gemeinsam geschmiedeten Tatplan eigenmächtig abwich und die Angeklagte Borggreve über den abgeänderten Tatplan auch nicht informierte. Vgl. im einzelnen hierzu die Ausführungen im Urteil.

**III. Problematik der Mordmerkmale:** Eine schulmäßige Darstellung des Streitstandes, wie es in einer Examensklausur zum ersten Staatsexamen üblich ist, erübrigt sich bei dieser Aufgabenstellung. In einem Strafurteil finden sich keine Streitstände zwischen Literatur und Rechtsprechung, sondern lediglich die Rechtsauffassung, auf die das Gericht sein Urteil stützt.

Nach ständiger Rechtsprechung aller Strafsenate des Bundesgerichtshofs stehen Mord gemäß § 211 StGB und Totschlag gemäß § 212 StGB nicht im Verhältnis Grundtatbestand und Qualifikation zueinander, sondern bilden zwei rechtlich selbständige Tatbestände.<sup>2</sup> Da die Mordmerkmale des § 211 StGB die Strafbarkeit im Sinne von § 28 Abs. 1 StGB begründen, scheidet eine Anwendung von § 28 Abs. 2 StGB aus. Die besonderen persönlichen Merkmale der 1. und 3. Gruppe sind also strafmodifizierend, womit § 28 Abs. 1 StGB anzuwenden ist. Handelt der Teilnehmer mit Kenntnis persönlicher Merkmale des Täters, wird er aus Mordteilnahme schuldig gesprochen. Die Strafe ist dann zu mildern, wenn der Teilnehmer selbst das Mordmerkmal in seiner Person aufweist. Verwirklicht er dasselbe Mordmerkmal aus anderen Gründen oder verwirklicht er in seiner Person ein anderes, aber vergleichbares persönliches Mordmerkmal (sog. gekreuzte Mordmerkmale), so versagt die Rechtsprechung die Strafmilderung wieder.

Nach der Gegenauffassung der Literatur ist das Verhältnis zwischen den Tatbeständen Mord und Totschlag das Verhältnis von Qualifikation und Grunddelikt. Die täterbezogenen Mordmerkmale sind danach nicht strafbegründend im Sinne von § 28 Abs. 1 StGB, sondern strafscharfend gemäß § 28 Abs. 2 StGB. Dies hat zur Folge, dass der Teilnehmer, der selbst kein Mordmerkmal erfüllt, bei einem täterbezogenen Mordmerkmal des Haupttäters nur wegen Teilnahme zum Totschlag schuldig gesprochen werden kann; Verwirklicht der Teilnehmer aber ein eigenes persönliches Mordmerkmal, wird er über § 28 Abs. 2 aus Teilnahme am Mord schuldig gesprochen. War die Teilnahme eine Beihilfe, so ist die Strafe in beiden vorgenannten Fällen dem nach § 27 Abs. 1, 2 S. 2, § 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen des § 212 StGB zu entnehmen.<sup>3</sup>

Das bedeutet für den vorliegenden Fall: Nach der Rechtsprechung würde der B das von C verwirklichte Mordmerkmal der sonst niederen Beweggründe zugerechnet, da sie insoweit Vorsatz hatte, zu prüfen wäre, ob eine Milderung nach § 28 Abs. 1 StGB mit der Folge einer Strafraumenverschiebung über § 49 Abs. 1 in Betracht käme. Da die Angeklagte B jedoch in Gestalt des Mordmerkmals Habgier über ein eigenes Mordmerkmal der ersten Gruppe verfügt, versagt die Rechtsprechung in einer derartigen Konstellation eine Strafmilderung über § 28 Abs. 1 StGB („gekreuzte Mordmerkmale“).

Die Literatur würde § 28 Abs. 2 StGB anwenden und, da die bei C vorliegenden niederen Beweggründe bei B selbst nicht in ihrer Person vorliegen, nicht zu einer Anstiftung wegen versuchten Mordes aus niederen Beweggründen gelangen. Es wäre sodann zu prüfen, ob B andere Mordmerkmale aufweist. Da sie das Mordmerkmal der Habgier verwirklicht, käme die

<sup>2</sup> Seit BGHSt 1, 368.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu zuletzt BGHSt 50, 1.



Literatur durch erneute Anwendung des § 28 Abs. 2 StGB letztlich doch zu einer Verurteilung wegen Anstiftung zum Mord.

Zu beachten ist noch die Milderungsmöglichkeit. Da die Tat sich für B als Versuch darstellt, besteht über § 23 Abs. 2 StGB eine Milderung, die gemäß §§ 49 Abs. 1, 38 Abs. 2 StGB zu einer Strafraumenverschiebung führen würde, wenn denn von der Milderungsmöglichkeit Gebrauch zu machen ist.

Vgl. im einzelnen die Ausführungen im Urteil.

#### **IV. Strafraumen und Strafzumessung für C:**

Hinsichtlich C ist zu beachten, dass sich die Jugendstrafe nach § 18 iVm 105 Abs. 3 JGG bemisst. Danach beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe sechs Monate, das Höchstmaß 10 Jahre. Die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht. Hintergrund ist der im Jugendstrafrecht im Vordergrund stehende Erziehungsgedanke, weswegen die Strafbemessung an den Voraussetzungen erzieherischer Einwirkungen im konkreten Einzelfall auszurichten ist.<sup>4</sup>

#### **V. Erwägungen zur Strafzumessung im Einzelnen:**

Soweit bei abweichender Aufgabenstellung hierzu Ausführungen zu machen sind, ist mit der Darstellung des anzuwendenden Strafraumens zu beginnen. Sodann folgt in neutraler, sich jeglicher polemischen Formulierung enthaltender Form eine Abwägung der wesentlichen strafscharfenden und strafmildernden Umstände. Danach folgt der Ausspruch, dass nach Abwägung aller vorgenannten Umstände auf die konkrete Sanktion erkannt worden ist, die noch einmal zu benennen ist. Vertiefend dazu AS-Skript Die strafrechtliche Assessorklausur 2, Richterliche Aufgabenstellungen, 2008, S. 74 ff.

---

<sup>4</sup> Vgl. Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 12. Auflage, § 18 Rn. 213.

- Aktenzeichen -
- Aktenzeichen StA -

**Landgericht Kiel**

**Urteil**

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

1. René **Christiansen**, geboren am 15.06.1989 in Eisenhüttenstadt, zuletzt wohnhaft Skagenring 17 in 24309 Kiel, Deutscher, ledig  
z.Zt. in Untersuchungshaft in der JVA Neumünster
2. Tatiana **Borggreve**, geb. Kunze, geboren am 31.07.1971 in Neumünster, zuletzt wohnhaft Seeblick 21, 24301 Kiel, Deutsche, verwitwet  
z.Zt. in Untersuchungshaft in der JVA Lübeck

wegen versuchten Mordes und weiterer Straftaten

Verteidiger zu 1:

Rechtsanwalt Wilfried Rasch, Wilhelminenstr. 5, 24316 Kiel

Verteidiger zu 2:

Rechtsanwalt Jan Scheuermann, Wall 23, 24300 Kiel

Die II. Große Strafkammer - Jugendkammer - des Landgerichts Kiel hat in der Hauptverhandlung vom 01. 12. 2008, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht .....

als Vorsitzender,

Richter am Landgericht .....

Richterin am Landgericht.....

als beisitzende Richter,

.....

.....

als Schöffen,

Staatsanwalt Dreyer

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Rasch

als Verteidiger des Angeklagten zu 1.,

Rechtsanwalt Scheuermann

als Verteidiger der Angeklagten zu 2.,

Justizangestellte .....

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte Christiansen ist schuldig der Körperverletzung mit Todesfolge  
Er wird zu einer Jugendstrafe von .....verurteilt.

Die Angeklagte Borggreve ist schuldig der Anstiftung zum versuchten Mord in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung.

Sie wird zu einer .....Freiheitsstrafe..... verurteilt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.



Angewendete Strafvorschriften:

für den Angeklagten Christiansen: §§ 227 Abs. 1 StGB, §§ 1, 105 ff JGG

für die Angeklagte Borggreve: §§ 211 Abs. 1, Abs. 2, 222, 26, 52 Abs.1 StGB

**Gründe:**

**I.**

Der Angeklagte Christiansen wurde am 15.06.1989 in Eisenhüttenstadt geboren. Er ist wohnhaft im Skagenring 17, in 24309 Kiel. Der Angeklagte ist ledig. Er hat keinen Beruf erlernt. Zurzeit lebt er von Hartz IV.

Der Angeklagte Christiansen ist bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Am 15.06.2006 verurteilte ihn das Jugendschöffengericht Kiel wegen Diebstahls im besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafe ist erlassen worden.

Die Angeklagte Borggreve wurde am 31.07.1971 in Neumünster als Tatiana Kunze geboren. Am 01.04.2003 heiratete sie den am 18.10.2008 in Kiel verstorbenen Rolf Borggreve und lebte mit ihm fortan im Seeblick 21 in 24301 Kiel. Die Angeklagte war nicht berufstätig.

Die Angeklagte Borggreve ist wie folgt vorbestraft:

Am 23.07.2000 hat sie das Amtsgericht Hamburg wegen Betruges in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung ist zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Die Strafe ist erlassen worden.

Am 15.10.2001 hat sie das Amtsgericht Norderstedt wegen Unterschlagung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 20 € verurteilt.

**II.**

Am Abend des 11.10.2008 suchte die Angeklagte Borggreve in der Gaststätte „Glaube, Liebe, Hoffnung“ in Kiel den Angeklagten Christiansen auf, der dort häufiger Gast war, was die Angeklagte Borggreve wusste. Der Angeklagte Christiansen war der Angeklagten Borggreve daher bekannt, dass er auf dem Grundstück des Ehepaars Borggreve gelegentlich Gartenarbeiten ausgeführt hatte. Die Angeklagten unterhielten seit einiger Zeit eine intime Beziehung, in deren Verlauf die Angeklagte Borggreve dem Angeschuldigten Christiansen wiederholt versicherte, ihr Leben lieber mit ihm als zukünftig mit ihrem Ehemann verbringen und teilen zu wollen.

Die Angeklagte Borggreve setzte sich zu dem Angeklagten Christiansen an den Tisch und äußerte, dass sie sehr froh sei, den Angeklagten hier anzutreffen, da sie unbedingt mit ihm reden müsse. Sodann fing sie unvermittelt an zu weinen und schilderte dem Angeklagten Christiansen unter Tränen, dass sie sich in ihrer Ehe sehr unglücklich fühle, da ihr Mann sie kontrollieren, überwachen und ihr das Haushaltsgeld zuteilen würde. Er habe sie auch schon geschlagen, wenn er wütend sei. Die Angeklagte erklärte weiterhin, eine Scheidung würde die Situation nicht verändern, da ihr Mann sie als seinen Besitz betrachten und sie niemals in Frieden leben lassen würde. Sie könne nur frei für den Angeklagten Christiansen sein, wenn ihr Mann nicht mehr leben würde.

Die Angeklagte äußerte sodann, ihren Mann umzubringen zu wollen und fragte den Angeschuldigten Christiansen, ob dieser ihr behilflich sein könne. Der Angeklagte stimmte dem zu, weil er auf eine gemeinsame Zukunft mit der Angeklagten Borggreve hoffte. Sodann überlegten die Angeklagten gemeinsam, wie die Tat begangen werden sollte. Die Angeklagte Borggreve schlug vor, der Angeklagte Christiansen solle ihren Mann im gemeinsam bewohnten Haus aufsuchen. Sodann solle er ihrem Mann heftige Vorhalte derart machen, wie er mit seiner Ehefrau umgehe. Die Angeklagte rechnete dabei damit, dass ihr Mann wegen der plötzlichen und von einem Außenstehenden kommenden Anwürfe wütend werden und den Angeklagten Christiansen zumindest verbal attackieren würde. Sodann könne der Angeklag-

te Christiansen den Getöteten durch Tritte und Schläge derart verletzen, dass dieser sterben würde und sodann behaupten, er habe in Notwehr gehandelt.

Der Angeklagte Christiansen, der ebenfalls auf eine langfristige Beziehung zu der Angeklagten Borggreve hoffte, stimmte dem Vorschlag zu, fragte jedoch, wie er ins Haus gelangen solle. Die Angeklagte Borggreve erklärte ihm, dass die Haustür sich aufgrund eines Wasserschadens verzogen habe und sich mittels eines Schraubendrehers einfach öffnen lassen würde. Die Alarmanlage würde sie ausschalten. Der Angeklagte erklärte sich mit dem Vorgehen einverstanden und beide beschlossen, dass die Tat vom 18.10. zum 19.10. 2008 stattfinden sollte. Die Angeklagte Borggreve beabsichtigte, sich zur Tatzeit auf einer Schönheitsfarm in Mecklenburg-Vorpommern aufzuhalten. Die Motivation für die Tat lag jedoch nicht erstrangig darin, sich aus der sie angeblich belastenden Ehe zu befreien und eine ernsthafte Beziehung mit dem Angeklagten Christiansen einzugehen, vielmehr wusste die Angeklagte Borggreve, dass sie im Falle des Todes ihres Mannes hohe Leistungen von dessen Lebensversicherung erhalten würde. Auf den Erhalt dieses Geld kam es ihr vorrangig an.

Am Abend dieses Tages kamen dem Angeklagten Christiansen Bedenken hinsichtlich der geplanten Tatausführung. Insbesondere befürchtete er, einer direkten Konfrontation mit dem späteren Opfer nicht gewachsen zu sein.

Der Angeklagte Christiansen beschloss daraufhin eigenmächtig, das Opfer heimlich im Schlaf mittels eines Kissens zu ersticken. Der Angeklagten Borggreve erzählte er nichts von seiner geplanten Abänderung der Tatausführung.

Am späten Abend des 18.10.2008 verließ der Angeklagte sodann seine Wohnung und begab sich zum Haus des Ehepaars Borggreve im Seeblick 21. Er trug einen dunklen Kapuzenpulli und führte einen Schraubendreher mit sich. Mit diesem hebelte er das Türschloss auf und gelangte so in die unbeleuchteten Wohnräume. Sodann ging der Angeklagte Christiansen die Treppe hoch ins Obergeschoß und betrat das im Obergeschoß 1. Tür links liegende Schlafzimmer. Die Angeklagte Borggreve hatte den Angeklagten bei Planung der Tat in die Lage und Aufteilung der Räume eingeweiht. Im Schlafzimmer näherte sich der Angeklagte dem Bett und erkannte den darin schlafenden Ehemann der Angeklagten Borggreve. Er ergriff ein auf dem Bett liegendes Kissen, hob dieses an, um es dem Opfer auf das Gesicht zu drücken. Sodann hielt er jedoch inne, da er es nicht fertigbrachte, das schlafende Opfer zu ersticken.

Sodann bewegte sich der Angeklagte Christiansen zur Tür, da er plante, das Haus möglichst schnell und unerkannt zu verlassen. Kurz vor Erreichen der Schlafzimmertür stieß er gegen einen niedrigen Metalltisch. Durch das Anstoßgeräusch erwachte der Verstorbene, der den Angeklagten als dunkel gekleidete Gestalt im unbeleuchteten Schlafzimmer wahrnahm und wähnte, dieser sei ein Einbrecher.

Der Verstorbene sprang aus dem Bett, lief mit erhobenen Fäusten auf den Angeklagten Christiansen zu und rief dabei „Komm her, mich überfällt keiner in meinem eigenen Haus!“ Der Angeklagte blieb zunächst stehen, als der Verstorbene aber weiterhin auf ihn zulief, versetzte er ihm einen gezielten Schlag auf das Kinn. Der Verstorbene schwankte ob des Schlages, fiel aber nicht zu Boden. Daraufhin versetzte ihm der Angeklagte einen wuchtigen Tritt ins Knie, woraufhin das Opfer das Gleichgewicht verlor, nach hinten fiel und im Fallen mit dem Kopf auf der Kante des Metalltisches aufschlug.

Aufgrund des Sturzgeschehens kam es zu einer knöchernen Schädelverletzung im Hinterkopf, verbunden mit einem großflächigen Blutaustritt durch ein Aufplatzen der Kopfschwarte. Durch die Wucht des Aufpralls kam es zu massiven Hirnschwellungen, die das Atemzentrum blockierten und unmittelbar zum Tode des Opfers führten.

Der Angeklagte Christiansen verließ nunmehr fluchtartig das Haus, kollidierte aber im Untergeschoß kurz vor der Eingangstür mit einem dort stehenden Schirmständer, zog sich eine blutende Risswunde an der Hand zu und verließ sodann das Haus. Die Eingangstür ließ er



offen. Auf dem Weg zum Gartentor nahm er kurz noch eine Frau auf dem Nachbargrundstück wahr, schaute aber nicht in deren Richtung, um nicht erkannt zu werden. Sodann begab sich der Angeklagte Christiansen zu Fuß in seine Wohnung, auf dem Weg nach Hause entsorgte er den mitgeführten Schraubendreher in einem Müllcontainer.

Um 01.24 Uhr am 19.10.2008 erreichte die Einsatzleitstelle Kiel der Notruf der Zeugin Klopstock, die das Nebengrundstück Seeblick 23 bewohnt. Diese gab, ohne ihren Namen zu nennen, an, sie befürchte, dass es auf dem Nachbargrundstück zu einem Einbruch gekommen sei, da die Eingangstür des Hauses offen stünde, Personen aber nicht zu sehen seien.

Die Polizeibeamten POM Kniffig und POK Meller suchten daraufhin den Einsatzort auf und trafen dort um 01.38 Uhr ein. Die Beamten forderten die noch vor Ort anwesende Zeugin Klopstock auf, sich in ihre Wohnung zu begeben und betraten mit gezogenen Dienstwaffen das unbeleuchtet daliegende Haus. Auf Rufen erhielten sie keine Antwort. Im Obergeschoß des Hauses im ersten Zimmer links erkannten sie im Licht der Taschenlampe das reglos in Rückenlage am Boden liegende Tatopfer. Unter dem Kopf befand sich eine großflächige Blutlache. Das Opfer hatte keinen fühlbaren Puls und atmete nicht mehr. Nachdem die Beamten erkannt hatten, dass das Opfer tot war, verließen sie den Tatort und forderten über die Leitstelle Verstärkung sowie die Einschaltung eines Bestattungsunternehmens an und sicherten den Tatort gegen Betreten ab.

Um 02.03 Uhr erhielten die Polizeibeamten KK Heine und KOK´in Hochgraf den Einsatzbefehl von der Leitstelle, trafen unmittelbar danach am Tatort ein und übernahmen die Spurensicherung sowie die Vernehmung der Zeugin Klopstock in deren Wohnung.

Der Angeklagte Christiansen wurde am 23.10.2008 von Beamten der Bezirkskriminalinspektion Kiel – Mordkommission – in seiner Wohnung im Skagenring 17 in Kiel festgenommen und am selben Tag dem Haftrichter der Jugendabteilung des Amtsgerichts Kiel vorgeführt. Er befindet sich seitdem in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Neumünster.

Die Angeklagte Borggreve wurde am 24.10.2008 von Beamten der Bezirkskriminalinspektion Kiel – Mordkommission – auf dem Grundstück Seeblick 21 in Kiel festgenommen und am selben Tag dem Haftrichter des Amtsgerichts Kiel vorgeführt. Sie befindet sich seitdem in der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Lübeck.

### III.

Dieser Sachverhalt steht aufgrund der in der Hauptverhandlung vom 01.12.2008 durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest. Er beruht auf den Angaben der Angeklagten, soweit ihnen das Gericht zu folgen vermochte, sowie auf den Angaben der Zeugen Klopstock, Friedrichsen, Kniffig, Meller, Heinke, Hochgraf, Prof. Dr. Keller, Neumann, Amberg und Köpke sowie den verlesenen Gutachten des Rechtsmedizinischen Instituts der Christian-Albrechts-Universität vom 20.10.2008 und des Kriminaltechnischen Gutachtens des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein vom 21.10.2008.

Der Angeklagte Christiansen hat sich im Rahmen der Hauptverhandlung in vollem Umfang geständig gezeigt.

Die Angeklagte Borggreve bestreitet jegliche Tatbeteiligung. Sie hat sich dahingehend eingelassen, den Angeklagten Christiansen weder zu kennen, noch sich mit ihm in der Gaststätte „Glaube, Liebe, Hoffnung“ in Kiel am Abend des 11.10.2008 getroffen zu haben. Die Angaben des Angeklagten Christiansen seien gelogen und dienten nur dazu, ihr die Schuld an der Tat anzulasten.

Der Angeklagte Christiansen hat sowohl die Planung der Tat als auch das Tatgeschehen detailliert, schlüssig und in sich widerspruchsfrei geschildert, ohne dass darin eine besondere Belastungstendenz zum Nachteil der Angeklagten Borggreve erkennbar geworden wäre. Die Kammer erachtet sein Geständnis daher in vollem Umfang als glaubhaft.

Die Angaben des Angeklagten Christiansen zum Geschehen in der Gaststätte „Glaube, Liebe, Hoffnung“ werden insbesondere zunächst gestützt durch die Aussage des Zeugen Friedrichsen. Dieser hat geschildert, dass er am Wochenende des 11. bis 12. Oktober 2008 den Angeklagten Christiansen gemeinsam mit einer weiblichen Person in der Kneipe „Glaube, Liebe, Hoffnung“ gesehen habe. Der Zeuge hat im Rahmen einer sequentiellen Wahllichtbildvorlage mit 95 % Sicherheit die Angeklagte Borggreve als die weibliche Begleitung des Angeklagten wiedererkannt. Des Weiteren hat er angegeben, dass er Teile eines Gespräches zwischen den Angeklagten gehört habe, in denen die Worte „Ehe wäre wie ein Gefängnis“ und „umbringen“ gefallen wären. Er habe das Gefühl gehabt, als wenn die Angeklagte Borggreve den Angeklagten Christiansen – den er als relativ leichtgläubig beschrieben hat – zu etwas überreden habe wollen. Ebenfalls hat der Zeuge bekundet, dass er gesehen habe, wie die zunächst weinende Angeklagte sich kurze Zeit später beruhigt und beim Verlassen des Lokals kühl gelächelt habe.

Die Angaben des Zeugen sind in sich widerspruchsfrei und stimmen im Detail mit der Aussage des Angeklagten Christiansen zum Ablauf des Geschehens in der Kneipe überein. Bei der Aussage des Zeugen sind weder eine besondere Entlastungstendenz zum Vorteil des Angeklagten Christiansen noch eine explizite Belastungstendenz zum Nachteil der Angeklagten Borggreve erkennbar. Zwischen dem Angeklagten Christiansen und dem Zeugen Friedrichsen besteht auch kein enges freundschaftliches Verhältnis, so dass die Kammer keinen Anlass hat, an der Glaubhaftigkeit der Angaben und der Glaubwürdigkeit des Zeugen Friedrichsen zu zweifeln.

Die Angaben des Angeklagten zum äußeren Tatgeschehen werden zu Teilen gestützt durch die Bekundungen der Zeugin Klopstock, die am Tatabend eine männliche, dunkel gekleidete Gestalt aus dem Haus des Tatopfers hat kommen sehen.

Das Geständnis des Angeklagten Christiansen wird zudem untermauert durch das Gutachten des Rechtsmedizinischen Instituts der Christian-Albrechts-Universität vom 20.10.2008. Danach ist der Tod des Opfers durch ein Sturzgeschehen und einen Aufprall des Kopfes auf einen sich neben dem Opfer befindlichen Metalltisch verursacht worden. Die durch die Wucht des Aufpralls entstandene Hirnswellung führte zum Tod. Auch das Kriminaltechnische Gutachten des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein vom 21.10.2008 stützt die Angaben des Angeklagten Christiansen, denn danach steht fest, dass es sich bei den Blutanhaftungen an dem Schirmständer im Erdgeschoß zweifelsfrei um Blut des Angeklagten Christiansen handelt.

Das pauschale Bestreiten der Angeklagten Borggreve stellt sich nach Würdigung der einzelnen Zeugenaussagen als Schutzbehauptung dar und ist nicht geeignet, Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Angeklagten Christiansen und der weiteren Zeugenaussagen zu begründen.

Die Zeugin Klopstock hat insbesondere bekundet, niemals Streit oder Anzeichen einer Zerrüttung zwischen den Eheleuten Borggreve bemerkt zu haben. Der Zeuge Friedrichsen hat seinen Eindruck geschildert, dass er das Auftreten der Angeklagten Borggreve in der Kneipe als „theatralisch“ empfunden habe und dass diese beim Verlassen der Kneipe kühl gelächelt habe.

Diese Beweisindizien verbunden mit der Tatsache, dass im Rahmen der Durchsuchung der Villa der Beschuldigten zwei Lebensversicherungspolice über eine Gesamtsumme von 3 Millionen € aufgefunden wurden, deren alleinige Begünstigte die Angeklagte Borggreve ist, stützen die Überzeugung des Gerichts, dass Motiv der Angeklagten für die Tat nicht etwa Verzweiflung über den Zustand ihrer Ehe, den Umgang ihres verstorbenen Mannes mit ihr und das Bestreben, eine Beziehung mit dem Angeklagten Christiansen einzugehen waren, sondern es ihr schlichtweg darum ging, durch den Tod ihres Mannes an die Versicherungssummen aus den Lebensversicherungspolice zu gelangen.





Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Angeklagte Borggreve nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, nämlich der Gesamtschau der angezeigten Indizien in Verbindung mit den glaubhaften Zeugenaussagen, der Beteiligung an dem festgestellten Tatgeschehen zur sicheren Überzeugung des Gerichts überführt ist. Vernünftige Zweifel bestehen nicht.

#### IV.

1. Der Angeklagte Christiansen hat sich zunächst keines vollendeten Mordes gemäß § 211 StGB schuldig gemacht. Zwar ist der Tod des Opfers eingetreten, im Zeitpunkt der unmittelbaren Verletzungshandlung durch den Angeklagten Christiansen hatte dieser jedoch keinen Vorsatz bezüglich einer Tötung des Borggreve - sein Bestreben war es einzig, möglichst ohne aufgehalten zu werden das Haus des Opfers zu verlassen. Die getroffenen Feststellungen lassen nicht die Überzeugung der Kammer zu, dass der Angeklagte, als der dem Opfer einen Schlag und einen Tritt versetzte, es für möglich hielt und für den Fall des Eintritts billigend in Kauf nahm, dass das Opfer durch diese Handlung zu Tode kommen könnte.

2. Der Angeklagte Christiansen hat sich auch nicht eines als Verbrechen strafbaren versuchten Mordes gemäß §§ 211, 22, 23 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte hatte aufgrund seiner eigenen Einlassung den Tatplan gefasst, den schlafenden B mit einem Kissen zu ersticken. Er hatte also Tatentschluss bezüglich der Tötung eines Menschen. Weiterhin hatte er auch Tatentschluss bezüglich der Verwirklichung eines tatbezogenen Mordmerkmals, nämlich Heimtücke. Heimtücke ist das bewusste Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers. Der Angeklagte wollte die auf der Arglosigkeit des schlafenden Borggreve beruhende Wehrlosigkeit im Zeitpunkt des Angriffs bewusst zur Tat ausnutzen. Eine schlafende Person ist nach ständiger Rechtsprechung arglos, wenn sie die Arglosigkeit „mit in den Schlaf nimmt“;<sup>5</sup> wenn sie sich also im Vertrauen auf eine Sicherung gegen unbefugten Zugriff zum Schlafen niederlegt.<sup>6</sup> Das ist hier der Fall. Indem Christiansen das Opfer töten wollte, um dessen Ehefrau gefällig zu sein, legte er gegenüber dem Opfer auch eine feindselige Haltung an den Tag.

Zudem sind die Voraussetzungen des Handels aus sonst niederen Beweggründen gemäß § 211 Abs. 2 StGB gegeben. Im Sinne dieser Vorschrift sind Beweggründe „niedrig“, wenn sie als Motive einer Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung besonders verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen.<sup>7</sup> Die Tötung eines Menschen aus bloßer Gefälligkeit zur Erlangung eigennütziger und rein persönlicher Vorteile in der Lebensgestaltung stellt einen niedrigen Beweggrund im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB dar, weil ein derartiges Handeln nach allgemeiner sittlicher Auffassung Ausdruck einer besonders verachtenswerten Gesinnung ist.<sup>8</sup>

Indem Christiansen neben dem Bett mit dem schlafenden Opfer stand und das Kissen anhob, um es dem schlafenden Opfer auf das Gesicht zu drücken, hat er auch unmittelbar zur Begehung der Tat angesetzt. Unmittelbares Ansetzen liegt bei Handlungen des Täters vor, die nach dem Tatplan der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals unmittelbar vorgelagert sind und im Falle ungestörten Fortgangs ohne Zwischenakte in die Tatbestandshandlung unmittelbar einmünden sollen.<sup>9</sup> Das ist hier der Fall. Christiansen wollte nach dem Ausholen zielgerichtet das Kissen auf das Gesicht des schlafenden Opfers pressen.

Der Angeklagte ist jedoch gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 StGB strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten. Auch wenn an einer Tat mehrere beteiligt sind, kann der allein Handelnde durch Abstandnahme von der Tat deren Vollendung verhindern, wenn er sich subjektiv noch in der Phase des unbeendeten Versuchs befand.

<sup>5</sup> BGHSt 23, 119.

<sup>6</sup> Fischer, § 211, Rdnr. 42.

<sup>7</sup> BGH StV 2001, 571.

<sup>8</sup> BGHSt 50, 1.

<sup>9</sup> Fischer § 22, Rdnr. 10.

Der Versuch war unbeendet, weil der Angeklagte nicht alles zur Beendigung des Tatbestandes erforderliche getan hat<sup>10</sup> – dazu hätte es des Zudrückens mit dem Kissen bedurft. Der allein am Tatort anwesende Angeklagte gab seinen Tatplan auf, wandte sich vom Opfer ab und bewegte sich Richtung Tür, um den Raum zu verlassen. Er hat damit die Tat im Ganzen und endgültig aufgegeben.

Der Rücktritt erfolgte auch freiwillig. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter die Tatvollendung aus autonomen, selbstgesetzten Motiven nicht mehr erreichen will.<sup>11</sup> So ist die Sachlage hier. Der Angeklagte entschloss sich aus freien Stücken, die Tötungshandlung zum Nachteil des Opfers nicht auszuführen und wandte sich von diesem ab. Sein Handeln war weder durch eine seelische Zwangslage noch durch seelischen Druck gekennzeichnet.

Aufgrund seines strafbefreienden Rücktritts ist der Angeklagte nicht des versuchten Mordes zum Nachteil des Borggreve schuldig.

3. Der Angeklagte ist jedoch der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB schuldig. Durch den Schlag und den folgenden Tritt hat der Angeklagte das Opfer vorsätzlich körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt.

Die Tat des Angeklagten ist auch nicht wegen Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt. Das Notwehrrecht verlangt objektiv eine Notwehrlage, also einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff eines Menschen. Dazu zählt jedes menschliche Handeln, das eine noch nicht endgültig abgeschlossene Rechtsgutsverletzung oder einen Zustand verursacht, der die unmittelbare Gefahr einer Rechtsgutsverletzung begründet. Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn er im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, der Angreifer darf nicht zum Angriff befugt sein. Als das Opfer mit erhobenen Fäusten auf den Angeklagten zustürmte und dabei äußerte „Dir werde ich es zeigen, mich zu überfallen“, hatte der Angeklagte seine ursprünglich geplante Tötungstat zum Nachteil des B bereits vollständig aufgegeben und war dabei, das Zimmer zu verlassen, so dass von ihm kein tätlicher Angriff mehr ausging. Jedoch dauerte der von dem Angeklagten Christiansen begangene Hausfriedensbruch als Dauerdelikt noch an und stellte einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff dar. Jedoch stand dem Opfer gegen diesen Angriff kein Notwehrrecht gemäß § 32 StGB zu - auch wenn er dies offenbar irrtümlich annahm - denn es fehlt an der Erforderlichkeit seiner Verteidigung bzw. an der Geeignetheit der Verteidigungshandlung. Diese ist nämlich nur dann gegeben, wenn die Verteidigungshandlung geeignet ist, nach der objektiven Sachlage und den Verhältnissen des Augenblicks, den Angriff sofort zu beenden. Der Angeklagte Christiansen war jedoch im Moment des Eingreifens des Opfers dabei, das Haus des Opfers aus freien Stücken zu verlassen und damit den gegenwärtigen Angriff unverzüglich zu beenden. Die Handlung des Opfers konnte also zur Verbesserung der Lage des angegriffenen Rechtsguts objektiv und auch aus der Sicht des Opfers nichts beitragen, sie führte im Gegenteil sogar dazu, dass der Angeklagte - insofern ungewollt – länger im Haus des Opfers verweilte, weil er sich einer vom Opfer ausgehenden körperlichen Auseinandersetzung ausgesetzt sah. Ebenso scheidet eine Rechtfertigung des Opfers gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 StPO aus. Denn wie sich seinen Äußerungen gegenüber dem Angeklagten entnehmen lässt, handelte der Verstorbene nicht mit dem insoweit erforderlichen Willen, den Angreifer der Strafverfolgung zuzuführen.

Der tätliche Angriff des Angeklagten auf das Opfer stellt sich insofern als Notwehrhandlung gemäß § 32 StGB dar. Eine Notwehrhandlung verlangt jedoch von allen geeigneten, erforderlichen und gleich gut den Angriff beendenden Mitteln den Einsatz des mildesten.

Die Verteidigungshandlung war hier nicht nur nach der Vorstellung des Angeklagten, sondern auch objektiv und nach den konkreten Umständen des Einzelfalls geeignet, den Angriff sofort zu beenden und die Gefahr endgültig abzuwenden.<sup>12</sup> Indem der Angeklagte dem sich mit erhobenen Fäusten nähernden Borggreve gezielt mit der Faust auf die Kinnschläge schlug

<sup>10</sup> Fischer, § 24, Rdnr. 14.

<sup>11</sup> St. Rspr., BGHSt 7, 299; BGHSt 35, 187.

<sup>12</sup> Fischer, § 32, Rdnr. 28.



und ihm anschließend einen Tritt ins Knie versetzte, taumelte das Opfer, verlor das Gleichgewicht, stürzte nach hinten und, blieb nach dem Aufschlag mit dem Hinterkopf auf die Tischkante bewegungslos liegen.

Erforderlichkeit im engeren Sinne ist nur dann gegeben, wenn die Art und das Maß der Verteidigung der durch den Angriff drohenden Gefahr entsprechen; die vom Täter gewählte Verteidigung muss das relativ mildeste Mittel der Abwehr sein.

Dies bestimmt sich nach objektiver ex-ante Sicht der konkreten Kampflege, einzubeziehen sind Art und Gefährlichkeit des Angriffs, die vom Angreifer eingesetzten Mittel, seine körperlichen Fähigkeiten und auf der Seite des Angegriffenen die Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Verteidigungsmöglichkeiten. Stehen in der konkreten Situation mehrere, aber ebenso wirksame Mittel der Gegenwehr oder verschiedene Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung, so hat der Angegriffene grundsätzlich die mildere Handlungsalternative zu wählen, also die für den Angreifer am wenigsten gefährliche.

Danach war die von dem Angeklagten Christiansen vorgenommene Notwehrhandlung als erforderlich anzusehen. Sie war auch das objektiv mildeste Mittel, da dieser sich gegen den Angriff des Verstorbenen ebenfalls nur mit körperlichen Mitteln zur Wehr setzte und nicht etwa den von ihm mitgeführten Schraubendreher als Waffe zu seiner Verteidigung einsetzte.

Das Merkmal der Gebotenheit der Notwehr erfordert jedoch im Einzelfall sozialetische Einschränkungen grundsätzlich gerechtfertigter Verteidigungshandlungen. Die Verteidigung ist dann nicht geboten, wenn von dem Angegriffenen aus Rechtsgründen ein anderes Verhalten oder eine eingeschränkte und risikoreichere Verteidigung zu verlangen ist.

Eine sozialetisch zu missbilligende, vorwerfbare Herbeiführung der Notwehrlage durch den Angeklagten Christiansen liegt hier vor. Durch das nächtliche Eindringen in das Haus des Opfers mit der Absicht, diesen im Schlaf zu erschlagen, setzte der Angeklagte die Ursache für den Angriff des Opfers auf ihn. Dieser fühlte sich – aus dem Schlaf erwachend und eine fremde Person nachts im Schlafzimmer erblickend – zwar irrtümlich, aber nachvollziehbar angegriffen. Damit trifft den Angeklagten – der in vorwerfbarer Weise die Ursache für den Angriff des Borggreve gesetzt hat – eine Einschränkung seines Notwehrrechts gegenüber dem Opfer, welches sich in einer Putativnotwehrlage befand. Der für die Einschränkung des Notwehrrechts erforderliche enge zeitliche und räumliche Zusammenhang liegt hier vor, weil das Aufgeben der ursprünglich geplanten Tat und die Absicht, das Haus des Opfers unerkannt zu verlassen, ohne zeitliche Zäsur unmittelbar in den Angriff des sich bedroht gefühlten Opfers einmündete.

Der Angeklagte wäre also zunächst zum Ausweichen verpflichtet gewesen, dafür, dass ihm das unmöglich gewesen wäre, fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Die konkrete Tat des Angeklagten ist damit nicht vom Rechtfertigungsgrund der Notwehr gedeckt, weswegen er der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB schuldig ist.

Die Tat stellt sich rechtlich jedoch nicht als gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB dar, denn die Art der Behandlung des Opfers, dem der Angeklagte einen Schlag gegen das Kinn und einen Tritt gegen das Knie versetzte, waren bereits nach den Umständen des Einzelfalls nicht geeignet, das Leben des Opfers konkret zu gefährden.

4. Der Angeklagte Christiansen hat darüber hinaus auch die Erfolgsqualifikation der Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 Abs. 1 StGB verwirklicht.

Die Todesfolge ist auch durch die Körperverletzung verursacht worden, denn die erforderliche engere Beziehung zwischen Tat und schwerer Folge liegt hier vor. Der Verwirklichung des Grunddelikts muss eine ihm eigentümliche tatbestandsspezifische Gefahr anhaften, die sich im tödlichen Ausgang unmittelbar niedergeschlagen hat.<sup>13</sup> Es ist nicht erforderlich, dass dieser spezifische Zusammenhang zwischen dem Körperverletzungserfolg und dem Todes-

13 BGH 31, 98; 33, 323.

eintritt besteht, vielmehr ist die Körperverletzungshandlung, soweit ihr bereits das Risiko tödlichen Ausgangs anhaftet, mit in den Gefahrenzusammenhang einzubeziehen.<sup>14</sup>

Das ist hier der Fall. Indem der Angeklagte dem sich nähernden Opfer in der Dunkelheit zunächst einen Faustschlag auf das Kinn und sodann, weil dieser noch nicht zu Boden gefallen war, was den Angeklagten an seiner unbehelligten Flucht hinderte, noch einen Tritt auf das Knie versetzte, was den Gleichgewichtsverlust des Opfers verursachte und zum rückwärtigen Sturz auf den Metalltisch führte, realisierte sich unmittelbar und ohne weitere Zwischenakte das diesem Geschehen innewohnte Gefährdungspotential für das Opfer durch tödlichen Verletzungen aufgrund des Sturzes. Das Handeln des Angeklagten Christiansen stellt sich insofern als objektiv sorgfaltswidrig dar. Der Tod des Borggreve ist ihm auch objektiv zuzurechnen. Insbesondere greift hier nicht zu Gunsten des Angeklagten der Ausschlussgrund der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ein. Die Verteidigungshandlung des Opfers beruhte hier nicht auf einem Entschluss zur Selbstverletzung, sondern war Folge des durch den Angeklagten Christiansen hervorgerufenen Erschreckens.

Der Angeklagte Christiansen handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

5. Der ebenfalls erfüllte Straftatbestand des § 222 StGB tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

6. Eine Strafbarkeit gemäß § 123 Abs. 1 1. Alternative StGB kommt nicht in Betracht, denn der zur Verfolgung dieses absoluten Antragsdelikts erforderliche Strafantrag ist weder von dem Opfer noch von der Mitangeklagten Borggreve, die insofern ebenfalls strafantragsberechtigt gewesen wäre, gestellt worden.

7. Gleiches gilt für eine Strafbarkeit des Angeklagten Christiansen wegen Sachbeschädigung an der Eingangstür gemäß 303 Abs. 1 StGB. Auch hier fehlt es an einem wirksam gestellten Strafantrag, eine Erklärung der Staatsanwaltschaft über das besondere öffentliche Interesse liegt nicht vor.

## V.

1. Die Angeklagte Borggreve hat sich wegen der ihr zur Last gelegten Tat nicht wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 211, 22, 23, 25 Abs. 1 2. Alternative StGB schuldig gemacht. Mittelbarer Täter ist, wer die Straftat durch einen anderen begeht, also die Tatbestandsmerkmale nicht oder nicht sämtlich durch eigenes Handeln verwirklicht, sondern sich dazu eines Werkzeugs, des sogenannten Tatmittlers bedient, der selber weder Allein- noch Mittäter ist. Voraussetzung hierfür ist in der Regel ein Defizit des Tatmittlers, dem eine überlegene, die Handlung des Tatmittlers steuernde Stellung des Hintermanns entspricht.<sup>15</sup>

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Tatmittler schuldunfähig ist, wenn er im Tatbestandsirrtum oder in einem vermeidbaren Verbotsirrtum handelt und wenn beim Hintermann eine von Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft gegeben ist. Dies ist hier nicht der Fall. Im vorliegenden Fall liegt kein „Defekt“ des Christiansen vor. Dadurch, dass die Angeklagte Borggreve den Angeklagten über ihre wahren Beweggründe für die Tat täuschte, kam es zwar zu einem Motivirrtum bei dem Angeklagten Christiansen, nicht aber zu einem Defizit im Rechtssinn, der wesentlich ist für die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft.

2. Die Angeklagte ist auch nicht schuldig des gemeinschaftlichen versuchten Mordes gemäß §§ 211, 25 Abs. 2 StGB.

Mittäter ist, wer gemeinschaftlich mit einem anderen oder mehreren dieselbe Straftat als Täter begeht. Sein Tatbeitrag muss einen Teil der Tätigkeit aller und dementsprechend das Handeln der anderen eine Ergänzung seines eigenen Tatbeitrags darstellen.<sup>16</sup> Wesentliche Kriterien für eine täterschaftliche Beteiligung können der Grad des eigenen Interesses am

<sup>14</sup> BGHSt 14, 110; BGHSt 48, 34, 37 f.

<sup>15</sup> BGHSt 40, 218, 236.

<sup>16</sup> So BGH NStZ 1990, 130; BGHSt 6, 42; 37, 291; 44, 39.



Erfolg der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung, die objektive Tatherrschaft und der Wille zur Tatherrschaft sein.<sup>17</sup> Objektiv erforderlich ist ein wesentlicher Tatbeitrag, ohne den die Tat zwar nicht unmöglich, aber wesentlich erschwert worden wäre. Dieser muss stets auf einem gemeinsamen Tatplan beruhen. Diese Kriterien sind nicht erfüllt. Zwar mag die Angeklagte Borggreve zunächst funktionelle Tatherrschaft durch die Planung der Tat im Vorfeld des eigentlichen Tatgeschehens gehabt haben, wollte die Tat jedoch nicht als eigene. Sie wollte vielmehr, dass der Angeklagte Christiansen die Tat allein ausführte. Auch erbrachte sie, außer Beisteuerung des – ursprünglichen- Tatplans keine wesentlichen Tatbeiträge und beabsichtigte, bei Begehung der Tat sich auf einer Schönheitsfarm in Mecklenburg-Vorpommern aufzuhalten. Die Tatsache, dass die Angeklagte Borggreve auch keine Tatherrschaft im Bezug auf das Gesamtgeschehen hatte, wird auch dadurch gestützt, dass der Angeklagte Christiansen eigenmächtig die Planung zur Ausführung der Tat änderte, ohne, dass die Angeklagte davon wusste und auf die Entscheidung hätte Einfluss nehmen können.

3. Die Angeklagte Borggreve ist jedoch aufgrund des festgestellten Sachverhalts der Anstiftung zum versuchten Mord gemäß §§ 211, 26 StGB schuldig.

Die erforderliche vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat eines anderen liegt in Gestalt des versuchten Mordes durch den Angeklagten Christiansen vor. Der Rücktritt des Angeklagten Christiansen vom versuchten Mord lässt das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat eines anderen unberührt, denn der strafbefreiende Rücktritt des Angeklagten Christiansen stellt einen persönlichen Strafaufhebungsgrund dar, welcher der Angeklagten Borggreve nicht zugute kommt.

Die Angeklagte Borggreve hat den Angeklagten Christiansen auch zur Tat bestimmt. Hierfür kommt jede Form und jedes Mittel kommunikativer Einflussnahme in Betracht, insbesondere Anregungen, Überredung, auch konkludente Aufforderungen reichen aus. Indem die Angeklagte Borggreve den Angeklagten Christiansen fragte, ob er ihr nicht helfen könne, ihren Mann zu töten, weckte sie dessen Tatentschluss und bestimmte ihn zur Tat.

Die Angeklagte Borggreve handelte auch vorsätzlich bezüglich der Haupttat des Angeklagten Christiansen, denn sie wusste, dass sie den Angeklagten Christiansen zu dessen vorsätzlicher Tötung eines Menschen bestimmte.

Von der von dem Angeklagten Christiansen beabsichtigten heimtückischen Tötung durch Ersticken des Opfers im Schlaf durch ein auf das Gesicht gedrücktes Kissen hatte die Angeklagte allerdings keine Kenntnis, denn der Angeklagte Christiansen hatte den ursprünglich gemeinsam gebilligten Tatplan ohne Wissen der Angeklagten Borggreve eigenmächtig abgeändert. Die Angeklagte ging davon aus, der Angeklagte Christiansen werde ihrem Mann offen gegenüberreten und diesen im Rahmen eines provozierten Streitgeschehens töten.

Der Angeklagte Borggreve war andererseits bewusst, dass der Angeklagte Christiansen letztlich für sie aus Gefälligkeit töten würde, um die Basis für eine gemeinsame Zukunft durch den Tod des Opfers zu schaffen. Sie hatte damit Vorsatz bezüglich der Tötung aus sonst niedrigen Beweggründen in der Person des Haupttäters.

4. Die Angeklagte Borggreve ist dagegen nicht der Anstiftung zur Körperverletzung mit Todesfolge gemäß §§ 227 Abs. 1, 26 StGB schuldig. Zwar ist davon auszugehen, dass die Angeklagte hinsichtlich des gemeinsamen Tatplanes den Angeklagten Christiansen auch zur Körperverletzung an dem Opfer als Durchgangsstadium des geplanten Tötungsgeschehens anstiften wollte. Die von dem Angeklagten Christiansen bewirkte Handlung, die letztlich zum Tode des Opfers führte, geschah jedoch nach Aufgabe seines Tötungsentschlusses und war mitbedingt durch das Eingreifen des Opfers in den Geschehensablauf. Das sich daraus entwickelnde Tatgeschehen hatte mit der ursprünglich geplanten Tatausführung nichts mehr zu tun, weswegen sie der

Angeklagten Borggreve auch nicht als vorsätzlich bewirkt angelastet werden kann.

17 BGHSt 37, 289, 291; st. Rspr.

5. Die Angeklagte Borggreve ist jedoch schuldig der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB. Der Taterfolg ist durch den Tod des Opfers eingetreten. Zwar kam das Opfer nicht durch eine unmittelbare Handlung der Angeklagten Borggreve zu Tode, sondern durch eine Handlung des Angeklagten Christiansen, dies ist jedoch für die Erfüllung des Tatbestandes ohne Belang, denn Täter des § 222 StGB kann neben dem unmittelbar Handelnden auch ein mittelbar den Erfolg verursachender Dritter sein, so insbesondere ein Auftraggeber.<sup>18</sup> Die Angeklagte Borggreve überredete den Angeklagten Christiansen, nachts in die von ihr und dem Tatopfer gemeinsam bewohnte Villa einzubrechen und ihren Ehemann zu töten. Bereits in dieser Handlung, die sich auf die Aufforderung zu einem Einbruch und die Auslöschung von Leben richtete, liegt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung. Der Eintritt des Erfolges war auch objektiv voraussehbar. Dass im Rahmen eines geplanten Tötungsgeschehens das Opfer auf andere Weise zu Tode kommt, als nach dem ursprünglichen Tatplan beabsichtigt, ändert nichts daran, dass der Tod des Opfers nicht nur vorhersehbar, sondern von der Angeklagten Borggreve sogar zielgerichtet gewollt war. Es liegt auch kein Fall eines atypischen Kausalverlaufes vor, denn dass es im Rahmen eines geplanten Tötungsgeschehens zu einer Gegenwehr des Opfers und damit zu einem abweichenden Geschehensablauf kommt, ist lebensnah und daher objektiv vorhersehbar.

Die Angeklagte handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Ihre subjektive Sorgfaltspflichtverletzung liegt bereits in der Bestimmung des Angeklagten Christiansen zur Tat. Der Taterfolg war auch subjektiv für die Angeklagte Borggreve vorhersehbar. Das ist nämlich dann der Fall, wenn der Täter in der Lage ist, unter den konkreten Umständen bei seinen persönlichen Fähigkeiten den Eintritt des konkreten Erfolges als möglich vorauszusehen, wobei die konkreten Einzelheiten im Ablauf nicht vorhersehbar sein müssen. Es war für die Angeklagte, die um die geplante Begehungsweise der Tat in der Nacht wusste, auch subjektiv vorhersehbar, dass es im Rahmen des Tatgeschehens zu sich aus der akuten Situation heraus ergebenden Veränderungen des Tatablaufes kommen könnte und würde.

Die Anstiftung zum versuchten Mord sowie die fahrlässige Tötung stehen im Verhältnis der Tateinheit gemäß § 52 Abs. 1 StGB zueinander.

## VI.

Hinsichtlich des Angeklagten Christiansen ist wegen der Schwere der Schuld gemäß § 17 Abs. 2 JGG die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich. Die Strafrahmen des Allgemeinen Teils gelten gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 JGG nicht. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß §§ 18 Abs. 1, 105 Abs. 3 JGG sechs Monate bis 10 Jahre.

Hinsichtlich der Angeklagten Borggreve sieht § 211 Abs. 1 StGB als Rechtsfolge die Bestrafung mit lebenslanger Freiheitsstrafe vor.

Das Mordmerkmal der sonstigen niederen Beweggründe ist jedoch ein besonders persönliches Merkmal, für die § 28 StGB den Grundsatz der Akzessorietät modifiziert. Danach ist die Strafe eines Teilnehmers, der besondere persönliche Merkmale selbst nicht verwirklicht hat, gemäß § 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Danach käme eine Strafrahmenverschiebung gemäß den §§ 28 Abs.1, 49 Abs. 1, 38 Abs. 2 StGB auf einen solchen von drei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe in Betracht. Eine Strafrahmenmilderung nach § 28 Abs. 1 StGB kommt jedoch beim Teilnehmer dann nicht in Betracht, wenn bei ihm ebenfalls ein täterbezogenes Mordmerkmal vorliegt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mordmerkmale beim Täter und beim Teilnehmer in vollem Umfang übereinstimmen. Es genügt vielmehr, dass die verwirklichten täterbezogenen Mordalternativen gleichartig sind.<sup>19</sup>

Das ist hier der Fall. Die Angeklagte Borggreve verfügte in Gestalt des Mordmerkmals Habgier über ein eigenes Mordmerkmal der ersten Gruppe. Ihr kam es darauf an, durch den Tod ihres Mannes die Gelder aus dessen Lebensversicherung zu erhalten. Bei dem Mordmerkmal

<sup>18</sup> Vgl. OLG Stuttgart, NJW 1984, 2897.

<sup>19</sup> Vgl. BGHSt 23, 39, 40 und ständig - "gekreuzte Mordmerkmale".



der Habgier handelt es sich ebenfalls um ein besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 StGB, das zudem als Motivmerkmal nur ein Spezialfall der niedrigen Beweggründe darstellt.<sup>20</sup>

Aufgrund dieser Kreuzung der Mordmerkmale war der Angeklagten Borggreve die Strafmilderung über § 28 Abs. 1 StGB zu versagen.

In Betracht zu ziehen war angesichts der Tatsache, dass lediglich ein versuchter Mord vorliegt, eine Strafmilderung über die §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB, die zu einer gleichartigen Strafraumenverschiebung geführt hätten. Die Kammer hat jedoch von dieser Milderungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verlangt die Anwendung des § 23 Abs. 2 StGB eine Gesamtschau aller Umstände, die insbesondere versuchsbezogene Gesichtspunkte und kriminelle Energie mit einbezieht. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn von der Versagung der Milderungsmöglichkeit die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe abhängig ist.<sup>21</sup>

Das ist hier der Fall. Zu Lasten der Angeklagten war hier zu berücksichtigen, dass sie den insoweit arglosen Angeklagten Christiansen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Tötung eines Menschen um ihrer eigenen materiellen Vorteile willen bestimmte. Zu berücksichtigen war ebenfalls die Vollendungsnähe – dass der Angeklagte letztlich von der Tat zurückgetreten ist, kommt der Angeklagten Borggreve nicht zu gute, ihr ist vielmehr anzulasten, dass die durch Ausschalten der Alarmanlage und Beschreibung des Grundrisses des Hauses alles getan hatte, um die erfolgreiche Durchführung der geplanten Tat durch den Angeklagten Christiansen zu erreichen. Schließlich war noch zu berücksichtigen, dass die Angeklagte sich einer weiteren Straftat, nämlich einer fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat.

Eine Zusammenschau der Umstände führt letztlich zu einer Versagung der fakultativen Strafmilderung.

Es hatte daher bei der in § 211 Abs. 1 StGB vorgesehenen lebenslangen Freiheitsstrafe zu bleiben.

## **VI.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO

– Unterschriften der Berufsrichter –

---

<sup>20</sup> Vgl. Fischer, 55. Aufl. § 211 Rdnr. 96 m.w.N.

<sup>21</sup> BGH NStZ 2004, 620.

Landgericht Kiel  
– Aktenzeichen –

### Beschluss

In der Strafsache gegen

1. René **Christiansen**, geboren am 15.06.1989 in Eisenhüttenstadt,  
zuletzt wohnhaft Skagenring 17 in 24309 Kiel,  
Deutscher, ledig  
z.Zt. in Untersuchungshaft in der JVA Neumünster
2. Tatiana **Borggreve**, geb. Kunze, geboren am 31.07.1971 in Neumünster,  
zuletzt wohnhaft Seeblick 21, 24301 Kiel,  
Deutsche, verwitwet  
z.Zt. in Untersuchungshaft in der JVA Lübeck

wegen versuchten Mordes und weiterer Straftaten

wird der Haftbefehl des Amtsgerichts Kiel vom 22.10.2008 (43 Gs 128/08) gegen den Angeklagten Christiansen gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 StPO aufgehoben.

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Kiel vom 24.10.2008 (43 Gs 135/08) gegen die Angeklagte Borggreve bleibt aufrechterhalten.

#### Gründe:

Der dem Angeklagten Christiansen ursprünglich zur Last gelegte Vorwurf des Totschlags hat sich nicht aufrechterhalten lassen. Die 2. Große Strafkammer hat ihn der Körperverletzung mit Todesfolge schuldig gesprochen. Der Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO besteht insofern nicht mehr. Es liegt auch sonst kein Haftgrund vor. Insbesondere ist die Kammer überzeugt, dass der Angeklagte, der im Rahmen der Hauptverhandlung sich vollumfänglich geständig gezeigt hat, einer Ladung zum Strafantritt Folge leisten wird, so dass der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO nicht vorliegt.

Der Haftbefehl gegen die Angeklagte Borggreve war dagegen aufrechterhalten. Sie ist von der Kammer wegen Anstiftung zum versuchten Mord in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt worden, die es besorgen lässt, dass die Angeklagte bei Außervollzugsetzung des Haftbefehls sich der Vollstreckung der Strafe nicht stellen, sondern durch Flucht entziehen wird.

Kiel, den 01.12. 2008

Landgericht Kiel

2. Große Strafkammer / Jugendkammer

(Unterschriften der Berufsrichter)